

# Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Radevormwald (UWG)

## § 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen "Unabhängige Wählergemeinschaft Radevormwald", im folgenden U W G genannt. Sie ist eine Vereinigung im Sinne des BGB (§§ 24ff.). 2. Sitz der UWG ist Radevormwald.

## § 2 Zweck / Ziele

Die UWG bezweckt durch politische Tätigkeit auf kommunaler Ebene ohne die Absicht einer finanziellen Gewinnerzielung das Wohl der Bürger zu fördern. Die UWG verfolgt insbesondere folgende Ziele

- die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und heimatbezogenen Interessen der Bürger zu vertreten
- an der politischen Willensbildung und Gestaltung des öffentlichen Lebens in Stadt und Kreis mitzuwirken, vor allem durch Beteiligung an Kommunalwahlen.
- an der Willensbildung politischer Gremien (z.B. des Stadtrates) teilzunehmen.

Grundsatzaussagen werden in dem Programm der UWG niedergelegt.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der UWG kann jede natürliche Person werden,

- die Satzung und Programm der UWG anerkennt
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, entscheidet innerhalb von 6 Monaten die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- Tod
- Ausschluß.

Voraussetzung für den Ausschluß ist der Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder vorsätzlich die Wählergemeinschaft schädigendes Verhalten. Über Ausschlußanträge entscheidet der Vorstand innerhalb von 8 Wochen. Der Ausschlußantrag muß schriftlich mit Begründung von 5 Mitgliedern oder 1 Vorstandsmitglied an den Vorstand gerichtet sein.

## § 4. Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen und Wahlen der UWG teilzunehmen, Vorschläge für die Tagesordnung vorzulegen und Kandidaten für Kommunalwahlen sowie für andere politisch tätigen Gremien vorzuschlagen.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10 Euro pro Jahr.
2. Beitragsbefreiung ist auf Antrag möglich.
3. Kinder und Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Die Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Mandatsträgern, Spenden und andere Einnahmen dürfen nur zur Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele verwendet werden.

## § 6 Organe

Organe der UWG sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlungen). Die Mitgliederversammlung muß auch auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden (§ 37 BGB) (außerordentliche Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand muß die ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist 7 Tage.

3. Anträge zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung sind rechtzeitig vor dem Einladungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind mit einer Begründung zu versehen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

4. Die Mitgliederversammlung wählt

- in geheimer Wahl für 2 Jahre die Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer müssen jeweils in Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder können en bloc gewählt werden.
- in offener Wahl zwei Kassenrevisoren für 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Satzung sowie das Grundsatz- und das Wahlprogramm. Die Mitglieder nehmen in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres den

- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und den
- Bericht der Kassenrevisoren entgegen.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören folgende gewählte Mitglieder an

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender (Stellvertreter)
- Kassierer
- Schriftführer und
- den Beisitzern, von denen einer die Aufgaben des Pressesprechers wahrnimmt,

sowie als funktionsbestimmte Mitglieder

- Fraktionssprecher und
- ggf. Bürgermeister

Die Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

2. Die Amtsdauer des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand die Funktion kommissarisch besetzen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Neubesetzung. Die Amtsdauer eines während einer Wahlperiode gewählten Funktionsinhabers endet mit der Amtsdauer des Vorstandes.

3. Die UWG wird vertreten durch Vorstandsmitglieder, die zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Vorstand im Sinne von § 26 Abs.2 BGB ist der Vorstand gem. Abs. 1 mit Ausnahme der Beisitzer und der funktionsbestimmten Mitglieder.

4. Der Pressesprecher ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

#### **§ 9 Kassenrevisoren**

Die Kassenrevisoren haben das Recht, jederzeit die Kassenführung zu überprüfen. Sie berichten in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres über die Kassenführung mit dem Ziel einer Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 10 Sitzungsprotokolle**

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind Teile des Protokolls. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der jeweiligen Organe zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

#### **§ 11 Haftung**

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen der UWG Radevormwald.

#### **§ 12 Beschlüsse**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefaßt, soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse und kein anderes Abstimmungsverfahren festgelegt sind bzw. kein anderes Abstimmungsverfahren beantragt wird. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

#### **§13 Auflösung**

Die Auflösung der UWG kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

#### **§ 14 Verbleib des Vermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung der UWG kommt das Vermögen der gemeinnützigen Jugendarbeit in Radevormwald zugute.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 11. 01. 1999 von der Mitgliederversammlung der UWG beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

#### **Satzungsänderungen:**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.01.2001 geändert:

**§ 8 Vorstand** 1. Dem Vorstand gehören folgende gewählte Mitglieder an.....

u. **den Beisitzern**, von denen einer die Aufgaben des Pressesprechers wahrnimmt

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.09.2001 geändert:

**§ 5 Mitgliedsbeitrag** 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens **10 Euro** pro Jahr.

Radevormwald, den 05.09.2001